

Beispiele für mögliche Förderfälle im Digitalpakt

Vorab ist festzuhalten:

1. Die Ausstattung der Schulen ist und bleibt Kernaufgabe der Schulträger. Bund und Land unterstützen die Schulträger bei ihren Aufgaben.
2. Die Förderung aus dem Digitalpakt basiert auf Artikel 104c des Grundgesetzes. Er ist deshalb seiner Natur nach eine Infrastrukturförderung für Kommunen, kein pädagogisches Programm und auch nicht für die Bezahlung von Personal gedacht.
3. Damit in ganz Deutschland die Grundlagen für digital unterstützte Schule geschaffen werden, sollen vor allem die hausinterne Verkabelung und die Verbreitung von professionellem WLAN als notwendige Infrastruktur für alles Weitere gefördert werden.
4. Es geht nicht um die Breitbandanbindung der Schulen. Die erfolgt zeitgleich, aber aus anderen Programmen.
5. Die Einzelschulen werden intensiv in den Prozess einbezogen. Die Entscheidungen treffen abschließend aber die Schulträger.

Beispiel 1

Eine mittelgroße Regionale Schule steht ohnehin vor einer Umbaumaßnahme. Die zusätzlichen Mittel aus dem Digitalpakt können in einem genau abgestimmten Verfahren dafür verwendet werden, die technische Infrastruktur gleichzeitig auf den neuesten Stand zu bringen. Baumaßnahmen können so organisiert werden, dass nicht „frisch“ gebaute Schulen gleich wieder aufgerissen werden müssen. Auch die notwendigen Planungsleistungen für die Elektro- und Datenverkabelung sind förderfähig.

Beispiel 2

Eine kleine Grundschule auf dem Lande ist im Grunde gut ausgestattet und möchte in WLAN-Ausleuchtung und digitale Tafeln investieren. Leider wird die Breitbandanbindung mit Glasfaser erst in 3 Jahren möglich sein. Um nicht zwingend so lange warten zu müssen, können als Zwischenlösung lokale Server mitfinanziert werden. Grundsätzlich werden Bereitstellung, Wartung und Pflege der Software aber in kommunalen Rechenzentren wahrgenommen.

Beispiel 3

Eine berufliche Schule benötigt aufgrund der Besonderheiten des Berufes teure technische Geräte, um in der Ausbildung attraktiv sein zu können. Berufliche Schulen haben deshalb eine erhöhte Grundförderung, um den verschiedenen Standorten und Anforderungen besser gerecht werden zu können.

Beispiel 4

Ein Gymnasium oder eine große Gesamtschule im ländlichen Raum ist von seinem bzw. ihrem Schulträger gerade komplett mit digitaler Technik ausgestattet worden. Diese hervorragende Ausgangslage ist aber kein Nachteil: Der Digitalpakt läuft planmäßig bis 2024, jetzt komplett ausgestattete Schulen können sich später

einreihen und von technologischen Entwicklungen bis zum Ende des Digitalpaktes profitieren oder auch ihren Gerätbestand schlicht erweitern oder erneuern. Träger mehrerer Schulen können auch Teile der ihnen rechnerisch zustehenden Summen auf andere Schulen übertragen, wenn sichergestellt ist, dass am Ende alle Schulen profitiert haben.

Bei umfassend ausgestatteten Schulen ist es dann auch möglich, in bestimmtem Umfang schulgebundene Klassensätze von Tablets oder Laptops für den Einsatz im Unterricht zu kaufen.